

DER BÜRGERMEISTER
Finanzen

Vorlagen-Nr.:

HA 066/2025

Berichterstattung:

Bürgermeister Hövekamp

Vorlagenersteller/in:

Herr Krunke

Datum:

12.03.2025

Öffentliche Berichtsvorlage

Beratungsfolge:

| Termin | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|-----------------------------|---------------|
| 25.03.2025 | Hauptausschuss | Anhörung |
| 27.03.2025 | Stadtverordnetenversammlung | Anhörung |

Tagesordnungspunkt:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024

Protokollentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 540.907,16 € im Ergebnisplan und 27.488.460,71 € im Finanzplan zur Kenntnis

Bericht:

Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit gelten die Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Bei der Ausführung des Haushaltes 2024 hat sich gezeigt, dass nicht alle veranschlagten Maßnahmen im ursprünglich geplanten Umfang abgewickelt werden konnten. Die für 2024 veranschlagten Ermächtigungen werden deshalb noch über das Jahresende hinaus benötigt. Je nach Art der Maßnahme (konsumtiv oder investiv) und dem konkreten Ausführungsstand ergab sich daraus die Notwendigkeit, die entsprechenden Aufwands- und/oder Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Durch die vorgenommenen Übertragungen erhöhen sich die entsprechenden Plandaten im Haushaltsplan 2025; d. h. sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Aufwands- und Finanzpositionen) zur Verfügung. Einer Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Jahr 2024 steht eine entsprechende Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr 2025 gegenüber. Es ergibt sich somit nur eine zeitliche Verschiebung der Inanspruchnahme von Haus-

haltungsmitteln.

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist der Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der beigefügten Auflistung der Einzelmaßnahmen ist dargestellt, wie sich die Übertragungen der Haushaltsmittel im Einzelnen bei planmäßiger Abwicklung auf die Ergebnis- und Finanzrechnung 2025 auswirken.

Auswirkungen auf den Ergebnisplan:

Die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan belaufen sich auf insgesamt 540.907,16 €. Das bedeutet, dass sich der geplante Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 durch die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 bei vollständiger Abwicklung um den v. g. Betrag erhöhen wird. Die erforderlichen Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan gehen im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurück:

- Zustandserfassung und Bewertung von Straßen für Folgeinventur rd. 101.000 € (Ifd. Nr. 120)
- Pflanzen und Pflege von Bäumen sowie Beseitigung Erosionsschäden Bulderner See rd. 83.000 € (Ifd. Nr. 122)
- Reinigung der Straßeneinläufe, Tiefenreinigung und Hauptinspektion auf städt. Kinderspielflächen 53.000 € (Ifd. Nr. 130)
- Sanierung der Hellwegbrücke 50.000 € (Ifd. Nr. 121)

Auswirkungen auf den Finanzplan:

Durch die Mittelübertragungen erhöht sich der Bedarf an liquiden Zahlungsmitteln im Jahre 2025 um 27.488.460,71 €. Zu diesem Betrag tragen die folgenden größeren Einzelpositionen bei:

- Sanierung/Mängelbeseitigung Sporthalle Clemens-Brentano-Gymnasium rd. 2.981.000 € (Ifd. Nr. 31)
- Erschließung Gewerbegebiet Dülmen-Nord rd. 1.807.000 € (Ifd. Nr. 116)
- Baukosten für Um- und Ausbaumaßnahmen Feuerwehrgerätehaus Mitte rd. 1.577.000 € (Ifd. Nr. 42)
- Fahrzeugbeschaffungen rd. 1.389.000 € (Ifd. Nr. 39)
- Umbau Bahnhof Dülmen rd. 1.318.000 € (Ifd. Nr. 113)
- Baugebiet Raiffeisenring rd. 1.292.000 € (Ifd. Nr. 72)
- Erneuerung Hinderkingsweg rd. 1.118.000 € (Ifd. Nr. 94)
- Erschließung Gewerbegebiet Linnertstraße II (Koppelwiesen) rd. 1.041.000 € (Ifd. Nr. 117)

Soweit im investiven Bereich keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuweisungen, Beiträge u. a.) zur Verfügung stehen, wird dieser Betrag zunächst über einen Teil der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2024 gegenfinanziert. Nach § 86 Abs. 2 GO NRW gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass auch im Haushaltsjahr 2025 wahrscheinlich wiederum Maßnahmen nicht wie veranschlagt zur Ausführung kommen. Die hierfür veranschlagten liquiden Mittel stünden dann vorrangig zur Finanzierung des v. g. Mehrbedarfs zur Verfügung.

Klimarelevanz:

Auswirkungen keine

gez.

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen: